

nicht durch. Generell trifft es zwar zu, daß ein Strafgesetz keine rückwirkende Kraft haben soll und daß dies eine international anerkannte Grundnorm ist, der z. B. auch Art. 135 der Verfassung der DDR entspricht. Die Tatsache, daß die Faschisten selbst den bereits in § 2 des deutschen Strafgesetzbuchs fixierten und in der Weimarer Verfassung bekräftigten entsprechenden Rechtssatz durch ein typisch faschistisches Gesetz vom 28. Mai 1936 beseitigten, zeigt, wie frivol die Berufung der Fürsprecher der Faschisten auf das Rückwirkungsverbot ist. Die Tatsache, daß der Kontrollrat im Jahre 1946 diese faschistische Willkürregelung ausdrücklich aufhob, daß auch die Deutsche Demokratische Republik das Rückwirkungsverbot zum Verfassungsgrundsatz machte, bestätigt andererseits, daß es sich um ein Prinzip demokratischer Gesetzlichkeit handelt.

Dennoch erweist sich die Berufung auf das Rückwirkungsverbot zugunsten der faschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher als provokatorisch und rechtlich unbegründet. Das ergibt sich, wenn man der Entstehungsgeschichte des Rückwirkungsverbots, des sog. Grundsatzes „nulla poena sine lege“, nachgeht.

In einem bemerkenswerten Aufsatz von D ö l l e und Richter heißt es hierzu: „Der Grundsatz ‚nulla poena sine lege‘ stammt aus der Zeit des Kampfes der aufkommenden Bourgeoisie gegen die Willkür der feudalen Gerichte. Seinem Wesen nach war er also dazu bestimmt, der Wahrung von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zu dienen ... Gegenüber der Bestrafung der nazistischen Willkür- und Terrormaßnahmen völlig abstrakt und formal den Grundsatz ‚nulla poena sine lege‘ als hindernden Einwand zu erheben, mußte bedeuten, ihn inhaltlich in sein Gegenteil zu verkehren, nämlich aus einem Grundsatz zur Wahrung von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit in ein Mittel zur nachträglichen Sanktionierung der nazistischen Massenverbrechen.“<sup>17</sup>

Dementsprechend befindet sich auch in Art. 135 Abs. 3 der Verfassung der DDR ausdrücklich die Bestimmung, daß das Rückwirkungsverbot weder Maßnahmen noch die Anwendung von Bestimmungen ausschließt, die zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen werden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig sind. Übrigens findet sich auch im Bonner Grundgesetz (Art. 139) eine Bestimmung, die, bei richtiger Auslegung, zum gleichen Ergebnis führen muß.

*Gegenüber einer erstmals in unvorstellbarer Grausamkeit und nie erlebtem Umfang aufgetretenen staatlich organisierten Kriminalität, wenn es an deren Bestrafung geht, auf das Rückwirkungsverbot zu berufen, heißt tatsächlich, sich auf den Boden des Faschismus zu stellen.* Das ist sowohl von dem seinerzeitigen stellvertretenden Hauptankläger der UdSSR in Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß, Smirnow, in seinen Darlegungen auf der deutsch-sowjetischen Historiker-Tagung im Dezember 1959 wie bereits im Urteil des IMT selbst ausgesprochen worden!<sup>18</sup>.

Woraus ergibt sich die persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen Menschlichkeitsverbrechers?

Es wurde schon gesagt, daß die Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen begangen wurden in Form der Verletzung besonders schwerwiegender Normen des innerstaatlichen Rechts, also durch Begehung von Mord, Raub, Freiheitsberaubung usw. Das Völkerrecht hat m. E. hierbei die Bedeutung, daß es die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens zum Ausdruck bringt. Kraft Völkerrechts, z. B. der ausdrücklichen Bestimmungen der HLKO oder deren gewohnheitsrechtlicher Erweiterung im Sinne der späteren Genozid-Konvention, wurde das gesamte, dieses Völkerrecht systematisch miß-

achtende Verhalten des Nazistaates im äußersten Maße rechtswidrig, gleich ob die kriminellen Befehle in Gesetzesform oder in anderer Weise erteilt wurden. Der in der Zeit des Faschismus durch staatliches Urteil, durch staatliche Polizeiaktion oder durch irgendeinen sonstigen Einfluß staatlicher Exekutivorgane angeordnete Akt, der gegen zwingende Völkerrechtsnormen verstieß, war und bleibt ohne Rücksicht auf seine „gesetzliche“ Ableitung rechtswidrig und muß nach Maßgabe des allgemeinen Strafrechts zur Bestrafung des Schuldigen führen.

Wie stets muß grundsätzlich der Nachweis auch der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der handelnden Einzelpersonen hinzukommen.

Verteidiger der Hitlerbarbarei, wie z. B. Knieriem<sup>19</sup>, sagen dagegen, das Völkerrecht wende sich nur an Staaten und nicht unmittelbar an einzelne Personen; strafrechtliche Verantwortlichkeit aber gebe es nicht bei Staaten, sondern nur bei Einzelpersonen; also könne es keine Haftung der tatsächlichen Träger der Staatsgewalt für Verbrechen geben, die das Völkerrecht als solche kennzeichne. Das Ergebnis dieser Konstruktion wäre, daß es Verbrechen ohne Verbrecher gäbe, daß lediglich staatliche Verantwortung in Frage käme von der Art derjenigen, auf die sich Adenauer und der Eichmann-Verteidiger Servatius jetzt berufen, nämlich Zahlung von Geld„entschädigung“ für millionenfache Morde. Es ist aber doch so, daß der Staat durch ganz bestimmte Personen handelt, daß das gesamte Terrorssystem Hitlers ohne einen Apparat von Henkermeistern und Henkersknechten in Uniform, in Talar, Robe und in Zivilkleidung nicht hätte funktionieren können. Also tritt neben die Verantwortung des Staates als solchen, die sich natürlich keineswegs auf irgendwelche Geld„entschädigungen“ beschränken kann, die persönliche Verantwortlichkeit des einzelnen schuldhaft Handelnden.

Man kann feststellen, daß das 1917 im sowjetischen Friedensdekret verkündete Aggressionsverbot sehr bald auch imperialistische Regierungen und bürgerliche Theoretiker zu einer gewissen Anerkennung der strafrechtlichen Haftbarkeit von Beauftragten eines völkerrechtswidrig handelnden Staates zwang. Erinnerung sei an die Art. 227 bis 230 des Versailler Vertrags, die allerdings nicht verwirklicht wurden, an Art. 29 der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde von 1929 und an die Beschlüsse der Bukarester Konferenz des Internationalen Verbands für Strafrecht 1929, an die der sowjetische Hauptankläger Rudenko in seiner Nürnberger Eröffnungsrede erinnerte.<sup>10^</sup> Trotzdem ist richtig, daß auch diese Konsequenz von den Völkern erst bewußt gezogen wurde, als sich ihnen das Wesen des Imperialismus in Gestalt des Hitlerfaschismus voll offenbarte und der erste sozialistische Staat auf Grynd der Überwindung der faschistischen Aggression, die hauptsächlich auf den Schultern der Sowjetunion lag, über eine gewaltige Autorität bei den Völkern verfügte. Die Sowjetunion war es, die unmittelbar nach dem Überfall der deutschen Faschisten, am 21. Juli 1941, erklärte, daß die deutschen faschistischen Machthaber für den Raubüberfall die Verantwortung zu tragen hätten<sup>20</sup>. In Noten vom 25. Januar 1941, 6. Januar, 27. April und 14. Oktober 1942 wurde die Bestrafung der faschistischen Verbrecher ausdrücklich proklamiert. In einer Erklärung Stalins vom 6. November 1943 wurden nicht nur harte Strafen für begangene Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen angekündigt, sondern ausdrücklich auch die Entschlossenheit, diese Verbrecher ausfindig zu machen, „in welchem Lande sie sich auch verbergen mögen“. Auch von den Exilregierungen der von den Faschisten zeitweise besetzten Länder wurde ent-

17 Staat und Recht 1959, Heft 8, S. 973/974.

18 vgl. Das Urteil von Nürnberg gilt, a. a. O., S. 22 ff.; Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., S. 170, sowie S. 171 der Einleitung.

19 vgl. Knieriem, a. a. O., S. 53.

19a Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., S. 100.

20 Die Außenpolitik der Sowjetunion während des Großen Vaterländischen Krieges, Moskau 1946, Bd. X, S. 127 (russ.).